A.Staat macht auch die Verfolgung in dem andern unstatthaft; RGSt 38, 334).

Auf Delikte, die nach der Auslieferung begangen werden, bezieht sich der Grundsatz der Spezialität überhaupt nicht (Entsch. d. Reichsmilitärgerichts 8, 70). Ebensowenig findet er im Falle der extradition volontaire (§ 8) Anwendung (RGSt 35, 254).

Soweit er aber gilt, steht er nicht nur der Aburteilung, sondern auch der strafrechtlichen Untersuchung überhaupt im Wege. Deshalb darf im schwurgerichtlichen Verfahren keine Frage gestellt werden, mit deren Bejahung der Angeklagte im Widerspruch zu der Spezialität für schuldig erklärt würde (RGSt 29, 270; 37, 88).

Auf die Beachtung der Spezialität kann der Angeklagte nur insofern verzichten, als der Vertrag einen Verzicht zuläßt (RGSt 34, 191; Reichsmilitärgericht 6, 300). Andererseits gilt der Grundsatz nur solange, als der Angeklagte ein „Ausgelieferter" ist. Diese Eigenschaft verliert er, wenn er nach Beendigung des Verfahrens im Lande bleibt, trotz der Möglichkeit, es zu verlassen, oder wenn er erklärt, im Lande bleiben zu wollen (RGSt 38, 111).

Sehr bestritten ist endlich die Frage, ob sich der Angeklagte auf die Unzulässigkeit der A. berufen kann. Das Reichsgericht hat die Frage verneint, weil hierüber der ausliefernde Staat allein in einer keine Nachprüfung zulassenden Weise zu befinden habe (RGSt 29, 22, 63, 288; 33, 99). Anders wäre es, wenn eine A. überhaupt nicht stattgefunden, der verfolgende Staat aber unter Verletzung des Völkerrechts eine eigenmächtige Ergreifung bewirkt hätte. In diesem Falle würde das verurteilende Erkenntnis auf einer Verletzung des Gesetzes beruhen, die gemäß EG z. StPO § 7 und StPO §§ 376, 229 Anlaß zur Revision gäbe.

Tabelle der Auslieferungsdelikte auf S. 268—277.

Literatur: Aus der sehr umfangreichen Literatur sollen hier die grundlegenden deutschen Werke von Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht (1887) und v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (2 Abteilungen 1888, 1897) in erster Linie genannt werden. Von neueren Monographien seien erwähnt: Bader, Der Begriff des politischen Delikts (Züricher Diss. 1894); Delius, Das A.Verfahren in Preußen i. d. ZStrW 11, 677 ff; Fleischmann, A. und Nacheile nach deutschem Kolonialrecht (1906); Frank, Der Kampf um ein deutsches A.Gesetz (1905); Hornberger, Der Begriff des politischen Delikts (1893); Mettgenberg, Die Attentatsklausel im deutschen A.Recht (1906); Die Praxis des deutschen Reichsgerichts in A.Sachen i. d. Z f. internationales Privat- u. öffentl. Recht Bd. 18, 398 ff; Die Reziprozität im deutschen A.Recht im ArchOeffR 25, 1 ff; A. Müller, Der Ausgelieferte vor dem Gerichte, Annalen 1887, 567 ff; J. Wolf, Die Bedeutung und der Begriff des politischen Delikts (Marburger Diss. 1907). Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung 14, 354 ff. — Hauptsächlich praktischen Zwecken dienen: Delius, Das A.Recht (1899) und Grosch, Das deutsche A.Recht (1902); ferner: Die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben (1905, ergänzter SA a. d. preußischen JMBl v. 1889). Sammlung der deutschen A.Verträge bei Grosch; außerdem: Cohn, Die A.Verträge des deutschen Reichs u. d. deutschen Bundesstaaten (1908); Olshausen, Die A.- und Konsularverträge des Deutschen Reichs (1903); Die Reichsstrafgesetzgebung für die deutschen Konsulargerichtsbezirke und Schutzgebiete (1903). Die bedeutendere ausländische Literatur findet sich bei Lammasch, Martitz und in der letzten der Mettgenbergschen Arbeiten; dazu Langhard, Das schweizerische A.Recht, 1910. **Reinhard Frank.**

Ausspielungen
¶ Spiel

Ausstellungen
¶ Handel

Auswanderung

§ 1. Begriff und historische Entwickelung. § 2. Rechtsquellen. § 3. Organisation des Auswanderungswesens. § 4. Positivrechtliche Beschränkungen der Auswanderung [1]).

§ 1. **Begriff und historische Entwickelung.** 1) A. ist Verlegung des Wohnsitzes in einen fremden Staat. Sie kann erfolgen mit Aufgabe oder unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit; an sich geht durch A. die Staatsangehörigkeit nicht verloren, es bedarf hierfür vielmehr regelmäßig eines besonderen Rechtsaktes; wohl aber zieht A., welche 10 Jahre dauert (St.Ang.G §§ 13 Nr. 3, 21), sowie solche, die gegen bestimmte Ge- oder Verbotsmaßregeln des Staates erfolgt (s. unten § 4), jenen Verlust nach deutschem Rechte nach sich, welcher jedoch im ersteren Falle durch Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Besitz von Reisepapier oder Heimatschein, Eintrag in die Konsularmatrikel, Eintritt in fremden Staatsdienst mit Regierungserlaubnis) abgewendet werden kann; in diesem Falle muß auch bei erfolgter Rückkehr die Staatsangehörigkeit wieder verliehen werden (St.Ang.G § 21). Andererseits bedingt das Aufgeben der Staatsangehörigkeit notwendig auch A.: a) im Falle der erwirkten Entlassungsurkunde binnen 6 Monaten, widrigenfalls die Entlassungsurkunde ungültig wird (St.Ang.G § 18 Abs 2), b) im Falle der kriegsrechtlichen Option (hierüber Stoerk, Option und Plebiszit).

Innerhalb des deutschen Reichsgebietes ist der Begriff „A." nicht anwendbar; ebensowenig in dem Verhältnisse zwischen Reich und Schutzgebieten [1]).

2) Der antike Staat und das Mittelalter kennen keine A.-Freiheit (vgl. hierher Stoerk in Holtzendorff VR 2, 596). Noch Bodinus verneint sie, indem er dem Staat ein Recht auf seine Untertanen zuspricht; als solche gelten ihm die im Staatsgebiet Geborenen, da der Begriff der juristischen Staatsangehörigkeit noch nicht existiert. Im Beginn der Neuzeit erscheint das „beneficium emigrandi", zunächst aus konfessionellen Gründen, so im westfälischen Frieden (a 5 § 36). Aber die A. ist durch drückende Maßregeln behindert: ius detractus, gabella emigrationis, Nachsteuer, wozu noch der Abschoß als Abgabe von den in die Fremde gehenden Erbschaften tritt Nachsteuer und Abschoß gebühren den Landesherren

[Fortsetzung S. 278]

[1]) Ueber Einwanderungsschranken ¶ Ausland (S. 259), Ausweisung (S. 282, 289).

Ewiger Bund